

BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Leitfaden
für die
Bundespräsidentenwahl
am 25. April 2010

Erlass des Bundesministeriums für Inneres
vom 17. Februar 2010, Zahl: BMI-WA1220/0018-III/6/2010

1. Kontakte	1
2. Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten	2
3. Anzuwendende Rechtsvorschriften	2
4. Wahlkreise und Stimmbezirke.....	3
5. Wahlbehörden und Wirkungsbereich der Wahlbehörden.....	3
Welche Behörden sind für die Durchführung der Bundespräsidentenwahl zuständig? ..	3
Wann sind die Wahlbehörden beschlussfähig?.....	3
Wann sind besondere Wahlbehörden einzurichten?	4
Welche Aufgaben obliegen der Bundeswahlbehörde?.....	4
Wie ist die Funktionsfähigkeit der Wahlbehörden gesichert?	4
Wie ist die Vertretung der Bezirkswahlleiter(innen) und Landeswahlleiter(innen) geregelt?.....	5
6. Wahlbeobachter(innen).....	5
Worin bestehen die Befugnisse von Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen)?	6
Was ist Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen) untersagt?	6
7. Wählerrevidenz	7
Welcher Personenkreis wird in der Wählerrevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt?	7
8. Wahlberechtigung	7
Wer ist bei der kommenden Bundespräsidentenwahl wahlberechtigt?	7
Wie sind die Meldungen über eine vorläufige und endgültige Zahl der Wahlberechtigten aufzugliedern?	7
Wann ist die vorläufige Zahl der Wahlberechtigten zu übermitteln?	8
Wann ist die endgültige Zahl der Wahlberechtigten zu übermitteln?	8
9. Hauskundmachung	8
Welche Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, eine Hauskundmachung auszuhängen?	8
Welche Gemeinden können eine Hauskundmachung aushängen?.....	9
10. Wählerverzeichnisse	9
Die Daten welcher Personen sind in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen?.....	9
Wie sind Wählerverzeichnisse anzulegen?	10
Wann sind die Wählerverzeichnisse anzulegen?	10
11. Abschriften der Wählerverzeichnisse an die Parteien	11
12. Einspruchs- und Berufungsverfahren	11
Wer kann gegen das Wählerverzeichnis Einspruch erheben und bis wann?.....	11
Wie haben Gemeinden und Magistrate in Einspruchs- und Berufungsangelegenheiten vorzugehen?	12
13. Wahlausschlussgründe.....	12
14. Amtliche Wahlinformation	12

15. Wahlzeit	13
Welche Behörde setzt den Beginn und die Dauer der Stimmabgabe fest?	13
16. Wahlort und Wahlsprenzel	13
17. Wahllokale	14
Wer stellt die Einrichtung der Wahllokale zur Verfügung?	14
Was ist in jedem Wahllokal vorzusehen?	14
Wie viele Wahllokale müssen seitens der Gemeinde bestimmt werden und wo sind diese einzurichten?.....	14
18. Wahlvorschläge	14
Wie muss ein Wahlvorschlag eingebracht werden?.....	14
Was hat eine Unterstützungserklärung zu enthalten?	15
Was ist eine Auslands-Unterstützungserklärung?	15
19. Wahlzeugen (Wahlzeuginnen)	16
20. Wahlkarte	16
Wie sieht die Wahlkarte aus?	16
Wer hat Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte?	17
Wie kann eine Wahlkarte beantragt werden?.....	18
Was ist seitens der Gemeinde zu beachten, wenn ein(e) im Inland lebende(r) Wahlberechtigte(r) persönlich eine Wahlkarte beantragt?	19
21. Drucksorten	19
Welche Drucksorten werden bei der Bundespräsidentenwahl verwendet?	19
Welche Drucksorten dürfen seitens der Behörden nicht behelfsmäßig hergestellt werden?	19
Was ist zu tun, wenn die Drucksorten bei den Bezirkswahlbehörden eintreffen?	21

1. Kontakte

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6

Anschrift: Postfach 100
1014 Wien

Telefonnummer: (+43 1) 53126 2160

Telefax: (+43 1) 53126 2110

Internet: <http://www.bmi.gv.at/wahlen>

E-Mail: wahl@bmi.gv.at

Ansprechpartner(innen):

Hotline der Abt. III/6 bis zum Wahltag: (+43 1) 53126 2700

Fragen zur Durchführung der Wahl: ADir. Sylvia SOSTERO, DW 2503
Drucksorten im Internet: VB Rosemarie DELLMOUR, DW 2056

Link für Drucksorten im Internet: <http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten>

Hotline der Abt. III/6 am Wahltag: (+43 1) 53126 2470

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung IV.3

(in Angelegenheiten betreffend österreichische Vertretungsbehörden im Ausland)

Anschrift: Wahlbüro
Minoritenplatz 8
1014 Wien

Telefonnummer: 0 50 11 50 4400 (Österreich)
+43 50 11 50 4400 (Ausland)

Telefax: 0 50 11 59 243 (Österreich)
+43 50 11 59 243 (Ausland)

E-Mail: wahl@bmeia.gv.at

2. Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten

Die Funktionsperiode des amtierenden Bundespräsidenten, Dr. Heinz Fischer, endet am 8. Juli 2010.

Die **Verordnung** der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten ist mit BGBl. II Nr. 43/2010 kundgemacht worden. Mit dieser Verordnung wurde der Wahltag festgesetzt und der Stichtag bestimmt. Die Verordnung ist in allen Gemeinden **durch öffentlichen Anschlag bekanntzumachen**. Demnach ist

- **Stichtag: Dienstag, der 2. März 2010**
- **Wahltag: Sonntag, der 25. April 2010**

Die wichtigsten Fristen und Termine für die Durchführung der Bundespräsidentenwahl wurden in den **Wahlkalender** (Drucksorte B0100) aufgenommen. Demnach richten sich die Termine entweder nach dem Stichtag oder nach dem Wahltag. Der Wahlkalender wurde bereits mit der „Kundmachung über die Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten“ (Drucksorte B0200) an alle Gemeinden (im Weg der Bezirkshauptmannschaften) und Statutarstädte versendet.

3. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Auf die Wahl des Bundespräsidenten (der Bundespräsidentin) am 25. April 2010 sind primär die Vorschriften des **Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971**, BGBl. Nr. 57, die **Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO**, BGBl. Nr. 471, und das **Wählerevidenzgesetz 1973**, BGBl. Nr. 601, alle Gesetze zuletzt geändert durch das **Wahlrechtsänderungsgesetz 2010** (BGBl. Nr. derzeit noch nicht bekannt), anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass mit 1. Jänner 2010 das „Eingetragene Partnerschaftsgesetz“, BGBl. I Nr. 135/2009, in Kraft getreten ist. Entsprechend der in diesem Gesetz gebräuchlichen Terminologie wurden sämtliche Wahlrechtskodifikationen, so auch das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, bereits dahingehend angepasst, dass anstelle des Wortes „Familiename“ nunmehr stets der Ausdruck „Familiename oder Nachname“ verwendet wird. Auch sämtliche für das Wahlrecht verankerten Formulare wurden bereits angepasst.

4. Wahlkreise und Stimmbezirke

Jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis. Jeder politische Bezirk, in den Bundesländern Niederösterreich und Vorarlberg jeder Verwaltungsbezirk, und jede Statutarstadt bilden einen Stimmbezirk. In der Stadt Wien bildet jeder Gemeindebezirk einen Stimmbezirk. Die Stimmbezirke der Landeswahlkreise sind in einem oder in mehreren Regionalwahlkreisen (insgesamt 43) zusammengefasst. Die genaue Aufteilung ist der Anlage 1 zur NRWO zu entnehmen. Im Stimmbezirk werden die örtlichen Wahlergebnisse zusammengefasst.

5. Wahlbehörden und Wirkungsbereich der Wahlbehörden

Am Wahltag erfolgt die Stimmabgabe im Inland vor der örtlichen Wahlbehörde. Örtliche Wahlbehörde ist – soweit eingerichtet – die Sprengelwahlbehörde, sonst die Gemeindevahlbehörde.

Welche Behörden sind für die Durchführung der Bundespräsidentenwahl zuständig?

Die Leitung und die Durchführung der Bundespräsidentenwahl übernehmen die Sprengelwahlbehörden, die Gemeindevahlbehörden, die Bezirkswahlbehörden, die Landeswahlbehörden und die Bundeswahlbehörde, welche nach der NRWO jeweils im Amt sind. **Es werden die Wahlbehörden in der Zusammensetzung tätig, die sich nach unanfechtbarer Feststellung des Ergebnisses der letzten Nationalratswahl (28. September 2008) ergeben hat.**

Wann sind die Wahlbehörden beschlussfähig?

Die Wahlbehörden, ausgenommen die Sprengelwahlbehörden, sind beschlussfähig, wenn der (die) Vorsitzende oder sein (ihr) Stellvertreter(in) und wenigstens die Hälfte der gemäß § 15 NRWO für die jeweiligen Wahlbehörde bestellten Beisitzer(innen) anwesend sind. Dies bedeutet, dass bei Wahlbehörden, bei denen nicht alle Beisitzer(innen) nominiert worden sind, als Bemessungsgrundlage für die Beschlussfähigkeit die Zahl der tatsächlich nominierten Beisitzer(innen) und nicht die Zahl der zu nominierenden Beisitzer(innen) maßgeblich ist. Die Sprengelwahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der (die) Vorsitzende oder sein (ihr) Stellvertreter(in) und wenigstens zwei Beisitzer(innen) anwesend sind.

Wann sind besondere Wahlbehörden einzurichten?

Spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag (Sonntag, 4. April 2010) sind besondere Wahlbehörden („fliegende Wahlkommissionen“) einzurichten. Diese Wahlbehörden haben Wahlkartenwähler(innen) während der festgesetzten Wahlzeit aufzusuchen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen nicht möglich ist. Vor einer besonderen Wahlbehörde haben auch die in ihrer persönlichen Freiheit beschränkten Wahlberechtigten die Möglichkeit zu wählen, wenn in ihrem örtlichen Unterbringungsbereich nicht ohnehin ein besonderer Wahlsprengel eingerichtet ist.

Welche Aufgaben obliegen der Bundeswahlbehörde?

Die Bundeswahlbehörde hat die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Sie kann rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen von nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Davon ausgenommen sind Entscheidungen der Wahlbehörden im Einspruchs- und Berufungsverfahren gegen die Wählerverzeichnisse.

Wie ist die Funktionsfähigkeit der Wahlbehörden gesichert?

Die Wahlleiter(innen) haben die Sitzungen der Wahlbehörden vorzubereiten und die Beschlüsse der Wahlbehörden durchzuführen. Den Behörden werden die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel von dem Amt zur Verfügung gestellt, dem der (die) Wahlleiter(in) vorsteht oder von dessen (deren) Vorstand er (sie) bestellt wird. Die dafür anfallenden Kosten werden von der Gebietskörperschaft getragen, die für den Aufwand des betreffenden Amtes zuständig ist.

Die Landeswahlbehörden und Bezirkswahlbehörden werden ersucht, die Namen und Telefonnummern der für die Bundespräsidentenwahl zuständigen Sachbearbeiter(innen), der Landeswahlleiter(innen) und Bezirkswahlleiter(innen) sowie deren Stellvertreter(innen) mit dem jeweils beigelegten Formular (Beilagen 1 und 2) dem Bundesministerium für Inneres schriftlich, mittels E-Mail bis spätestens Freitag, dem 26. März 2010, bekanntzugeben. Diese Beilagen werden auch im Internet (Behördenseite) elektronisch ausfüllbar zur Verfügung gestellt.

Sollten die Wahlleiter(innen) und deren Stellvertreter(innen) gegenüber der Europawahl 2009 unverändert geblieben sein, so wird ersucht, in die Beilage lediglich das Wort „Leermeldung“ einzutragen.

Wie ist die Vertretung der Bezirkswahlleiter(innen) und Landeswahlleiter(innen) geregelt?

Der (Die) Bezirkswahlleiter(in) hat für den Fall seiner (ihrer) vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreter(innen) zu bestellen, und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner (ihrer) Vertretung berufen sind.

Der Landeshauptmann (Die Landeshauptfrau) als Landeswahlleiter(in) hat für den Fall seiner (ihrer) vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreter(innen) zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner (ihrer) Vertretung berufen sind.

6. Wahlbeobachter(innen)

Wie bei der letzten Europawahl ist es auch bei der Bundespräsidentenwahl möglich, dass das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und deren Teilnehmerstaaten zur Entsendung von internationalen Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen) einladen kann.

Das BMeiA hat entsendete Wahlbeobachter(innen) sowie die erforderlichen Begleitpersonen zu akkreditieren, diesen Personen eine entsprechende Bescheinigung auszustellen und deren Namen der Bundeswahlbehörde zwecks Weiterreichung der Daten an die nachgeordneten Wahlbehörden in elektronischer Form zu übermitteln. Die Bundeswahlbehörde hätte diese Daten grundsätzlich bis zum 23. Tag nach dem Stichtag (Donnerstag, 25. März 2010) allen nachgeordneten Wahlbehörden auf elektronischem Weg zu übermitteln. Sollten Daten akkreditierter Personen allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, so ist eine Übermittlung auch nach der oben angeführten Frist zulässig.

Anlässlich der Bundespräsidentenwahl 2010 hat das BMeiA gegenüber der OSZE und deren Teilnehmerstaaten eine Einladung zur Entsendung von internationalen Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen) ausgesprochen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht gesagt werden, in welcher Anzahl eine OSZE-Delegation entsendet werden wird bzw. ob außerhalb einer vom OSZE-Büro „ODIHR“ organisierten Wahlbeobachtungsmission Wahlbeobachter(innen) aus OSZE-Teilnehmerstaaten akkreditiert werden.

Worin bestehen die Befugnisse von Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen)?

Internationale Wahlbeobachter(innen) von OSZE-Teilnehmerstaaten können

- bei Sitzungen aller Wahlbehörden anwesend sein;
- den Wahlvorgang im Wahllokal und die Ausübung der Wahl durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler(innen) ungehindert beobachten sowie Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis nehmen;
- bei der Stimmzettelprüfung und Stimmenzählung anwesend sein und diese ungehindert beobachten;
- in die Niederschriften Einsicht nehmen und eine Zusammenstellung des Stimmenergebnisses erhalten;
- auch nach Ende des Einsichtszeitraums in das Wählerverzeichnis sowie in Akten über Einsprüche und Berufungen Einsicht nehmen.

Begleitpersonen, insbesondere Dolmetscher(innen) und Kraftfahrer(innen), dürfen Wahlbeobachter(innen) bei der Ausübung ihrer Befugnisse begleiten; eine selbstständige Ausübung der Befugnisse steht ihnen nicht zu. Die Wahlbehörden haben Wahlbeobachter(innen) im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und für die Beobachtung der Wahl Auskünfte zu erteilen.

Bei besonderen Wahlbehörden ist das Beisein von höchstens zwei akkreditierten Personen, z.B. eines Wahlbeobachters (einer Wahlbeobachterin) und eines Dolmetschers (einer Dolmetscherin) oder zweier Wahlbeobachter(innen), zulässig.

Was ist Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen) untersagt?

Wahlbeobachter(innen) und Begleitpersonen ist jede Art der Einflussnahme auf den Wahlvorgang, auf eine(n) Wähler(in) oder auf Entscheidungen einer Wahlbehörde untersagt. Sollte sich ein(e) Wahlbeobachter(in) oder eine Begleitperson den vorgegebenen Richtlinien widersetzen, so kann der (die) Wahlleiter(in) diese aus dem Wahllokal weisen. Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen) kann bei derartigen Zuwiderhandlungen die erteilte Akkreditierung seitens des BMeiA wieder entzogen werden.

7. Wählerevidenz

Welcher Personenkreis wird in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt?

In die Wählerevidenz einer Gemeinde sind folgende Personen einzutragen:

- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner 2010 das 14. Lebensjahr (Jahrgang 1995 und ältere) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.
- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und einen Antrag auf Eintragung in die Wählerevidenz gestellt haben.

8. Wahlberechtigung

Wer ist bei der kommenden Bundespräsidentenwahl wahlberechtigt?

Bei der Bundespräsidentenwahl sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (Dienstag, 2. März 2010) in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben (also Personen, die spätestens am 25. April 2010 ihren 16. Geburtstag feiern), wahlberechtigt.

Wie sind die Meldungen über eine vorläufige und endgültige Zahl der Wahlberechtigten aufzugliedern?

Die Gemeinden, die Bezirkswahlbehörden und die Landeswahlbehörden haben die vorläufige Zahl der Wahlberechtigten getrennt nach

- Männern und Frauen
- nach den im Ausland lebenden Wahlberechtigten

zu erfassen.

Wann ist die vorläufige Zahl der Wahlberechtigten zu übermitteln?

Die Gemeinden haben die vorläufige Zahl der Wahlberechtigten **vor der öffentlichen Auflegung des Wählerverzeichnisses** (vor Dienstag, dem 23. März 2010, oder vor Freitag, dem 26. März 2010) mit Hilfe der Drucksorte „Meldung 1“ (Drucksorte B0240) den Bezirkswahlbehörden zu übermitteln.

Die Bezirkswahlbehörde hat die Summe der vorläufigen Zahl der Wahlberechtigten unverzüglich der Landeswahlbehörde zu übermitteln.

Die Landeswahlbehörde hat die in ihrem Bereich festgestellte vorläufige Zahl der Wahlberechtigten ehestmöglich, auf die schnellste Art mittels Telefax oder E-Mail, bis spätestens Freitag, dem 26. März 2010, der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben.

Wann ist die endgültige Zahl der Wahlberechtigten zu übermitteln?

Die Gemeinden haben die endgültige Zahl der Wahlberechtigten **nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (Montag, 19. April 2010)** mit Hilfe der Drucksorte „Meldung 2“ (Drucksorte B0241) **spätestens bis Montag, dem 19. April 2010, der Bezirkswahlbehörde** zu übermitteln.

Die Bezirkswahlbehörde hat die Summe der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten unverzüglich der Landeswahlbehörde zu übermitteln.

9. Hauskundmachung

Welche Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, eine Hauskundmachung auszuhängen?

In **Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern** muss vor dem Beginn des Einsichtszeitraums (**frühestens am Montag, dem 22. März 2010, oder spätestens am Donnerstag, dem 25. März 2010**) in jedem Haus an einer den Hausbewohnerinnen und Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) **eine Kundmachung ausgehängt werden**. Diese Kundmachung enthält die Zahl der Wahlberechtigten, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, oder ihre Familiennamen oder Nachnamen, Vornamen sowie die Amtsstelle, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

Welche Gemeinden können eine Hauskundmachung aushängen?

In **Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann** eine solche **Kundmachung angeschlagen werden**; sie ist jedenfalls dann anzuschlagen, wenn dies die Bezirkshauptmannschaft, oder – in Städten mit eigenem Statut – der Landeshauptmann (die Landeshauptfrau), anordnet. Diese Hauskundmachung ist eine **Drucksorte, die nicht vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt wird**.

Zu den Auswirkungen des Aushangs einer Hauskundmachung auf den Einsichtszeitraum für die Wählerverzeichnisse siehe Punkt 10.

10. Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse für die Bundespräsidentenwahl (Drucksorte B0210) werden auf weißem Papier erzeugt. Diese Formulare werden vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt und nur jenen Gemeinden (im Weg der Bezirkshauptmannschaften) übermittelt, die das Wählerverzeichnis handschriftlich erstellen oder diese Formulare in ihren EDV-Anlagen verwenden können. Die Anzahl der übermittelten Formulare richtet sich nach der Drucksorten-Bedarfsmeldung.

Gemeinden, die ihr Wählerverzeichnis mittels EDV-Anlage erstellen und daher das seitens des Bundesministeriums für Inneres gedruckte Wählerverzeichnis nicht verwenden können, haben dafür zu sorgen, dass in ihrem angefertigten Verzeichnis alle Daten, die nach dem Muster der Anlage 2 der NRWO für das Wählerverzeichnis vorgeschrieben sind, im Wählerverzeichnis enthalten sind. Darüber hinausgehende Angaben darf das Wählerverzeichnis nicht enthalten.

Die Daten welcher Personen sind in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen?

Die Wählerevidenz ist die Ausgangsbasis für die Erstellung der Wählerverzeichnisse. Die Gemeinden haben aus der Wählerevidenz die Daten aller Personen, die bis zum Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben (die am 25. April 2010 ihren 16. Geburtstag feiern), in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen. Österreichische **Staatsbürger(innen)** – gleichgültig ob sie ihren **Hauptwohnsitz im Inland** oder **Ausland** haben – können im Rahmen des **Einspruchs- und Berufungsverfahrens** (Drucksorte B0230) bis zum **Abschluss der Wählerverzeichnisse nachgetragen** werden.

Wie sind Wählerverzeichnisse anzulegen?

Die **Anlegung der Wählerverzeichnisse** hat aufgrund der in jeder Gemeinde **ständig zu führenden Wählerevidenz** der Wahlberechtigten zu erfolgen. Wählerverzeichnisse **in Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung sind nach dem Namensalphabet** anzulegen. **In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung** sind die Wählerverzeichnisse **nach Wahlsprengeln** und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen.

Die Gemeinden haben alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Wählerevidenz zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in der Wählerevidenz durchzuführen. Änderungen der Wählerverzeichnisse dürfen jedoch ab Auflegung des Wählerverzeichnisses nur mehr im Rahmen des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ist die Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten sowie die Behebung von Formgebrechen, insbesondere die **Berichtigung von Schreibfehlern** oder **auch von EDV-Fehlern möglich**.

Wann sind die Wählerverzeichnisse aufzulegen?

Für das Auflegen der Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme in einem allgemein zugänglichen Amtsraum kommen zwei verschiedene Zeiträume in Betracht: Der eine Einsichtszeitraum erstreckt sich über **10 Tage**, nämlich **von Dienstag, dem 23. März 2010, bis Donnerstag, dem 1. April 2010** der andere Einsichtszeitraum über **eine Woche**, nämlich von **Freitag, dem 26. März 2010, bis Donnerstag, dem 1. April 2010**.

In Gemeinden, die keine Hauskundmachung ausgehängt haben, muss das Wählerverzeichnis ab dem 21. Tag nach dem Stichtag aufgelegt werden. Der Einsichtszeitraum ist demnach von **Dienstag, dem 23. März 2010, bis Donnerstag, dem 1. April 2010**. Gemeinden, die eine Hauskundmachung aushängen, können – müssen jedoch nicht – ihr Wählerverzeichnis ab diesem Zeitpunkt auflegen.

In Gemeinden, die eine Hauskundmachung ausgehängt haben, muss das Wählerverzeichnis am 24. Tag nach dem Stichtag aufgelegt werden. Der Einsichtszeitraum ist demnach **von Freitag, dem 26. März 2010, bis Donnerstag, dem 1. April 2010**.

Bei der Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Einspruchsverfahren haben die Gemeinden das Datum des Beginns des Einsichtszeitraums händisch einzutragen.

Bei der Festsetzung der für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einsichtnahme auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird. **Am Sonntag, dem 28. März 2010, kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.**

11. Abschriften der Wählerverzeichnisse an die Parteien

Die im Nationalrat vertretenen Parteien sowie die zustellungsbevollmächtigten Vertreter (Vertreterinnen), die Wahlvorschläge für die Bundespräsidentenwahl einzubringen beabsichtigen, können bis spätestens zwei Wochen vor Auflegung der Wählerverzeichnisse – also bis **Dienstag, dem 9. März 2010** (bei Gemeinden, die einen Einsichtszeitraum von 10 Tagen vorsehen) oder bis **Freitag, dem 12. März 2010** (bei Gemeinden, die einen Einsichtszeitraum von einer Woche vorsehen) – bei den Gemeinden Anträge auf Ausfolgung von Abschriften stellen. Dieser Antrag verpflichtet zur sofortigen Bezahlung von 50 Prozent der Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind bei Erhalt der Abschriften zu entrichten. Das gilt auch für allfällige Nachträge. Die Gemeinden haben die Abschriften spätestens am ersten Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse (bei Gemeinden, die einen Einsichtszeitraum von 10 Tagen vorsehen, Dienstag, dem 23. März 2010 oder bei Gemeinden, die einen Einsichtszeitraum von einer Woche vorsehen, Freitag, dem 26. März 2010) auszufolgen.

12. Einspruchs- und Berufungsverfahren

Wer kann gegen das Wählerverzeichnis Einspruch erheben und bis wann?

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann **jede(r) österreichische(r) Staatsbürger(in)** unter Angabe seines (ihres) Namens und seiner (ihrer) Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich **Einspruch erheben**. Dieser muss allerdings vor Ablauf des Einsichtszeitraums, das ist **spätestens Donnerstag, der 1. April 2010**, bei der zuständigen Gemeinde oder bei dem zuständigen Magistrat einlangen. Betrifft der Einspruch den Wunsch auf Eintragung eines Wahlberechtigten, so sind alle zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (nicht von Auslandsösterreichern auszufüllen – Drucksorte B0220), anzuschließen. Auch die Gründe für die Streichung eines vermeintlich Wahlberechtigten sind unbedingt anzugeben.

Wie haben Gemeinden und Magistrate in Einspruchs- und Berufungsangelegenheiten vorzugehen?

Das **Einspruchs- und Berufungsverfahren** hat entsprechend den §§ 28 bis 33 NRW zu erfolgen. Die **Fristen** sind **aus dem Wahlkalender ersichtlich**.

Gemäß § 33 NRW ist über die zu Beginn des Einsichtszeitraums allenfalls **noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen aufgrund des Wählerevidenzgesetzes 1973** nach den genannten Bestimmungen der NRW über das Einspruchs- und Berufungsverfahren zu entscheiden. Dies hat zur Folge, dass **für die Entscheidung über Einsprüche und Berufungen** die in den §§ 30 und 32 NRW festgesetzten **wesentlich kürzeren Fristen** gelten.

13. Wahlausschließungsgründe

Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluss endet nach 6 Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe zur Gänze durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils. Wahlausschließungsgründe werden unmittelbar in der Wählerevidenz wirksam. Bei Erstellung der Wählerverzeichnisse braucht das Vorliegen von Wahlausschließungsgründen daher nicht eigens geprüft zu werden.

14. Amtliche Wahlinformation

In Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist den Wahlberechtigten bis spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag, das ist **Donnerstag, der 22. April 2010**, eine **amtliche Wahlinformation** im ortsüblichen Umfang **zuzustellen**. Dieser Information muss zumindest der Familienname oder Nachname sowie der Vorname des (der) Wahlberechtigten, sein (ihr) Geburtsjahr und seine (ihre) Anschrift, der Wahlort (Wahlsprenkel), die fortlaufende Zahl aufgrund seiner (ihrer) Eintragung in das Wählerverzeichnis, die Wahlzeit und das Wahllokal zu entnehmen sein.

15. Wahlzeit

Welche Behörde setzt den Beginn und die Dauer der Stimmabgabe fest?

Bis spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag, das ist Sonntag, der 4. April 2010 setzen die Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat, die Wahlzeit fest. Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als auf 18.00 Uhr festgelegt werden.

Die Bezirkswahlbehörden werden ersucht, den Vordruck betreffend die Wahlzeit in den Gemeinden sowie die Anzahl der Wahlsprengel in den Gemeinden (dieser wird als Attachment zu einem E-Mail des Bundesministeriums für Inneres Mitte März 2010 übermittelt) unverzüglich den Landeswahlbehörden zu übermitteln.

Die Landeswahlbehörden haben die gesammelten Daten – ausschließlich mit dem seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellten Vordruck – spätestens am dreizehnten Tag vor dem Wahltag (Montag, dem 12. April 2010) dem Bundesministerium für Inneres auf elektronischem Weg weiterzuleiten.

16. Wahlort und Wahlsprengel

Jede Gemeinde ist Wahlort. Die Gemeindewahlbehörden bestimmen, ob eine Gemeinde in Wahlsprengel einzuteilen oder die bestehende Wahlsprengelteilung zu ändern ist. Die Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat, setzen die Wahlsprengel fest und bestimmen auch die zugehörigen Wahllokale und die vorgesehenen Verbotszonen. Die Wahlsprengel, die besonderen Wahlsprengel (für den Bereich von Anstaltsgebäuden oder örtlichen Unterbringungsbereichen), Wahllokale und Verbotszonen sind bis spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag, das ist Sonntag, der 4. April 2010, festzusetzen. Sämtliche getroffenen Verfügungen sind von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals, kundzumachen. Ebenso ist in dieser Kundmachung (Drucksorten B0203 und B0204) an das Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlung und des Waffentragens zu erinnern sowie darauf hinzuweisen, dass Übertretungen dieser Verbote bestraft werden.

Die Einrichtung einer oder mehrerer besonderer Wahlsprengel dient dazu, um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen Unterbrachten die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern.

17. Wahllokale

Wer stellt die Einrichtung der Wahllokale zur Verfügung?

Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke (Wahlurne, Wahlzelle usw.) sowie **ein Tisch für die Wahlbeobachter(innen)** sind von der Gemeinde bereitzustellen. Im Gebäude des Wahllokals soll auch ein Warteraum für Wähler(innen) vorhanden sein.

Was ist in jedem Wahllokal vorzusehen?

In jedem Wahllokal muss sich mindestens eine Wahlzelle befinden. In der Wahlzelle ist die Kundmachung „**Wahlvorschläge**“ (Drucksorte B0207) **an sichtbarer Stelle anzuschlagen. Wahlkartenwähler(innen) können in jedem Wahllokal ihre Stimme abgeben.**

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal besteht. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler(innen) sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme (Geländer, Bodenmarkierungen – gelbe Striche mit Noppen versehen – usw.) vorzusehen.

Wie viele Wahllokale müssen seitens der Gemeinde bestimmt werden und wo sind diese einzurichten?

Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln bestimmen für jeden Wahlsprengel ein Wahllokal. Das Wahllokal kann sich auch in einem außerhalb des Wahlsprengels liegenden Gebäude befinden, sofern dies von den Wählern (Wählerinnen) ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Es besteht auch die Möglichkeit, ein gemeinsames Wahllokal für mehrere Wahlsprengel einzurichten, wenn genügend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen zur Verfügung steht und ferner entsprechende Warteräume für die Wähler(innen) vorhanden sind.

18. Wahlvorschläge

Wie muss ein Wahlvorschlag eingebracht werden?

Wahlvorschläge für die Wahl des Bundespräsidenten (der Bundespräsidentin) müssen der Bundeswahlbehörde **spätestens** am 30. Tag vor dem Wahltag – das ist Freitag, der 26. März 2010 – bis 17.00 Uhr vorgelegt werden. Den Wahlvorschlägen sind jeweils

6.000 gültige Unterstützungserklärungen oder Auslands-Unterstützungserklärungen anzuschließen.

Die **Überprüfung**, der **Abschluss** und die **Veröffentlichung der Wahlvorschläge** obliegen der **Bundewahlbehörde**.

Die von der Bundeswahlbehörde abgeschlossenen und veröffentlichten **Wahlvorschläge sind vor jedem Wahllokal sichtbar anzuschlagen**.

Was hat eine Unterstützungserklärung zu enthalten?

Die Gemeinde hat in der Unterstützungserklärung die Bestätigung zu erteilen, dass die in der Erklärung genannte Person am Stichtag (Dienstag, der 2. März 2010) in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist. **Der (Die) Unterstützungswillige muss vor der zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheinen** und seine (ihre) Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Pass usw.) nachweisen. Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Erteilung einer Bestätigung ist Dienstag, der 2. März 2010.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass in der Unterstützungserklärung die Angaben im oberen Abschnitt Name des (der) Wahlwerbers (Wahlwerberin) – Vorname, Familienname oder Nachname, Geburtsdatum, Wohnort des (der) Unterstützungswilligen genau ausgefüllt sind. Weiters muss die eigenhändige Unterschrift des (der) Unterstützungswilligen entweder vor der Gemeindebehörde geleistet werden oder gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

Bitte beachten Sie, dass auch österreichische Staatsbürger(innen), die erst am Tag der Wahl (25. April 2010) das 16. Lebensjahr vollenden werden und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, berechtigt sind, eine(n) Wahlwerber(in) zu unterstützen.

Was ist eine Auslands-Unterstützungserklärung?

Die Gemeinde hat einem (einer) Auslandsösterreicher(in), der (die) in dieser Gemeinde in die Wählerevidenz eingetragen ist, auf Anforderung eine Auslands-Unterstützungserklärung zu übermitteln.

Die Gemeinde hat in das Formular den Vornamen, Familiennamen oder Nachnamen, das Geburtsdatum und den Wohnort im Ausland des (der) Unterstützungswilligen einzutragen. Die Gemeinde hat weiters durch Eintragung in die entsprechenden Rubriken zu bestätigen, dass der (die) Unterstützungswillige am Stichtag (Dienstag, der 2. März 2010) in der Wähler-

evidenz als wahlberechtigt eingetragen ist. Anschließend ist die Unterstützungserklärung an den (die) Auslandsösterreicher(in) zu übermitteln.

Sollte ein(e) Auslandsösterreicher(in) vor der Gemeindebehörde persönlich erscheinen, so erhält er (sie) eine Unterstützungserklärung und keinesfalls eine Auslands-Unterstützungserklärung.

Für jede Wahl darf für eine Person nur einmal eine Bestätigung entweder auf einer Unterstützungserklärung oder auf einer Auslands-Unterstützungserklärung ausgestellt werden.

Deshalb hat die Gemeinde in der Wählerevidenz bei Erteilung einer Bestätigung einen entsprechenden Vermerk anzubringen.

19. Wahlzeugen (Wahlzeuginnen)

In jedes Wahllokal können von jedem (jeder) zustellungsbevollmächtigten Vertreter(in) eines veröffentlichten Wahlvorschlages oder von seinem (ihrem) Bevollmächtigten zwei wahlberechtigte Wahlzeugen (Wahlzeuginnen) entsendet werden. Diese sind **bis zum 10. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, der 15. April 2010)** bei der Bezirkswahlbehörde schriftlich **namhaft zu machen**; jede(r) Wahlzeuge (Wahlzeugin) erhält von dem (der) Gemeindegewahlleiter(in), in Wien vom (von der) Leiter(in) der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittsschein (Drucksorte B0400), der ihn (sie) zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokals vorzuweisen ist. **Das Beisein von Wahlzeugen (Wahlzeuginnen) bei besonderen Wahlbehörden ist zulässig.**

20. Wahlkarte

Wie sieht die Wahlkarte aus?

Die Wahlkarte für den ersten Wahlgang (Drucksorte B0300) ist weiß; sie ist ein verschließbarer Briefumschlag (Format etwas kleiner als DIN C4) und weist die in der Anlage 4 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 ersichtlichen Aufdrucke auf. Die Wahlkarte für einen allfälligen zweiten Wahlgang (Drucksorte B0300a) ist beige-farben; sie ist ebenfalls ein verschließbarer Briefumschlag (Format etwas kleiner als DIN C4) und weist die in der Anlage 5 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 ersichtlichen Aufdrucke auf. Die den Wahlberechtigten betreffenden persönlichen Daten auf der Wahlkarte, insbesondere deren Unterschrift, wird durch eine verschließbare Lasche abgedeckt. Die Lasche der Wahlkarte enthält

Aufdrucke mit Hinweisen zu ihrer Handhabung betreffend die Stimmabgabe mittels Briefwahl sowie die Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörde. Nach Verschließen der Wahlkarte ist es durch Abreißen einer inneren, durch Perforation abgegrenzten Lasche möglich, die persönlichen Daten des Wählers (der Wählerin), sowie dessen (deren) eidesstattliche Erklärung bei der Bezirkswahlbehörde sichtbar zu machen, ohne dass dadurch die Wahlkarte bereits geöffnet wird.

Wer hat Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte?

Folgende Personen haben die Möglichkeit, eine Wahlkarte zu beantragen:

- wahlberechtigte **Männer und Frauen, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort** (Gemeinde, Wahlsprengel) **ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten** werden und deshalb ihr Wahlrecht dort nicht ausüben können (diesem Personenkreis wären auch Personen zuzurechnen, die mittels Wahlkarte wählen, weil ihr eigenes Wahllokal nicht behindertengerecht ist);
- wahlberechtigte **Männer und Frauen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals** am Wahltag **infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit**, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, **unmöglich ist** und die von einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) besucht werden. **Dieser Personenkreis kann nunmehr einen schriftlichen Antrag stellen, dass die Wahlkarte von Amts wegen zugestellt wird**; nähere Ausführungen dazu sind dem Schreiben des Bundesministeriums für Inneres, Zahl: BMI-WA1000/0006-III/6/2010 zu entnehmen und
- wahlberechtigte **Männer und Frauen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals** am Wahltag **wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern**, Strafvollzugsanstalten, Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist und die die Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen.

Sollten in Heil- und Pflegeanstalten sowie in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten oder in Hafträumen ein oder mehrere besondere Wahlsprengel eingerichtet sein, hat die Stimmabgabe nach den nachstehend angeführten Kriterien zu erfolgen:

- **Betroffene, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Anstalt haben, benötigen für die Ausübung ihres Wahlrechts eine Wahlkarte.**

- **Männer und Frauen, die in der Anstalt ihren Hauptwohnsitz haben, können ihr Wahlrecht ohne Wahlkarte ausüben.**

Wie kann eine Wahlkarte beantragt werden?

Die Ausstellung der Wahlkarte kann **schriftlich** (per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, auch per E-Mail oder Internetmaske der Gemeinde) **bei der Gemeinde**, von der der (die) Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde,

- **beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung (2. Februar 2010)**
- **entweder bis zum 4. Tag vor der Wahl (Mittwoch, 21. April 2010), oder wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom (von der) Antragsteller(in) bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 23. April 2010), 12.00 Uhr**

beantragt werden.

Die Ausstellung der Wahlkarte kann **mündlich (persönlich, nicht aber telefonisch) bei der Gemeinde**, von der der (die) Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde,

- **beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung (2. Februar 2010)**
- **bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 23. April 2010), 12.00 Uhr**

beantragt werden.

Sollte die Möglichkeit der Stimmabgabe durch eine besondere Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) gewünscht werden, so hat der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte dieses Ersuchen sowie die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der (die) Antragsteller(in) den Besuch erwartet – bei Personen, die sich in öffentlichen Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung – zu enthalten.

Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) beantragt werden.

Was ist seitens der Gemeinde zu beachten, wenn ein(e) im Inland lebende(r) Wahlberechtigte(r) persönlich eine Wahlkarte beantragt?

Sollte der (die) Betroffene **persönlich** bei der Gemeinde erscheinen und eine Wahlkarte beantragen, so hat er (sie) seine (ihre) **Identität glaubhaft zu machen** (sei es mit Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.). Der (Die) Gemeindebedienstete hat nunmehr zu prüfen, ob der (die) Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis (sollte noch kein Wählerverzeichnis erstellt sein, dann in der Wählerevidenz) der Gemeinde eingetragen ist. In diesem Fall wird diesem (dieser) Wahlberechtigten entweder sofort oder später eine Wahlkarte ausgestellt, wobei darauf zu achten ist, **dass beim Ausstellen der Wahlkarte auf deren Vorderseite im ersten Kästchen die Daten und die Adresse des (der) Wahlberechtigten und im Kästchen nach der eidesstattlichen Erklärung insbesondere auch der Regionalwahlkreis eingetragen wird.** Generell ist bei einem (einer) Wähler(in), dem (der) eine Wahlkarte ausgestellt wurde, im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ das Wort „Wahlkarte“ in auffälliger Weise zu vermerken.

Hinsichtlich der Vorgangsweise betreffend die Ausstellung der Wahlkarten ergehen detaillierte Informationen, die sich danach richten werden, ob ein zweiter Wahlgang möglich ist oder nicht, im Leitfaden 2. Teil.

21. Drucksorten

Welche Drucksorten werden bei der Bundespräsidentenwahl verwendet?

Bei der Bundespräsidentenwahl am 25. April 2010 gelangen sämtliche Drucksorten, die im vorläufigen Drucksortenverteiler anlässlich der Drucksorten-Bedarfserhebung an die Behörden ergangen sind, zur Versendung. Zusätzlich werden – wie schon bei vergangenen Wahlen – Ringordner zur Verfügung gestellt.

Die Drucksorten werden durch die Firma printcom an die Behörden versendet.

Welche Drucksorten dürfen seitens der Behörden nicht behelfsmäßig hergestellt werden?

Folgende Drucksorten müssen unbedingt beim Bundesministerium für Inneres nachbestellt werden:

- **Ungummiertes Wahlkuvert (blau)**
- **Gummiertes, unbedrucktes Wahlkuvert (weiß oder beige-farben)**
- **Amtlicher Stimmzettel**
- **Wahlkarte (weiß oder beige-farben)**
- **Amtlicher Stimmzettel für den zweiten Wahlgang (leer)**
- **Stimmzettelschablone**

Diese Drucksorten können bis spätestens Donnerstag, 22. April 2010, 15.30 Uhr, beim Bundesministerium für Inneres nachbestellt werden.

Die amtlichen Stimmzettel werden in zwei Lieferungen an die Behörden übermittelt. Die erste Teillieferung (10% der angeforderten Gesamtmenge) wird bei den Städten mit eigenem Statut am Dienstag, den 6. April 2010, und bei den Bezirkshauptmannschaften am Donnerstag, den 9. April 2010, eintreffen. Die Restmenge der amtlichen Stimmzettel wird den Behörden zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Für die kommende Bundespräsidentenwahl werden folgende Informationsblätter zur Verfügung gestellt:

- **Informationen betreffend die Eintragung von Auslandsösterreicher(innen) in die Wählerevidenz**
- **Informationen betreffend die Beantragung einer Wahlkarte**
- **Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte**
- **Informationen für Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben**
- **Informationen betreffend die Stimmabgabe für den zweiten Wahlgang**

Die Gemeinden mögen das Informationsblatt betreffend die Beantragung einer Wahlkarte jenen Wähler(innen) aushändigen, die genauere Auskünfte bezüglich der Ausstellung einer Wahlkarte benötigen.

Das Informationsblatt betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte sollten die Gemeinden jeder zu versendenden Wahlkarte für den ersten Wahlgang beilegen. Das Informationsblatt betreffend die Stimmabgabe für den zweiten Wahlgang sollten die Gemeinden jeder zu versendenden Wahlkarte für einen allfälligen zweiten Wahlgang beilegen.

Was ist zu tun, wenn die Drucksorten bei den Bezirkswahlbehörden eintreffen?

Die Bezirkswahlbehörden werden ersucht, die **Wahldrucksorten** nach deren Eintreffen **auf die Gemeinden des Amtsbereichs** unter Bedachtnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten und der **Wahlsprenkel rechtzeitig zu verteilen**. Die Gemeinden wären dahingehend zu informieren, dass Drucksorten **ausschließlich** bei den Bezirkswahlbehörden nachzufordern sind.

Die Wahlkuverts (blau, weiß und beige-farben) der amtliche Stimmzettel und der amtliche Stimmzettel für den 2. Wahlgang (leer) bedarf besonders sorgfältiger Lagerung sowie des Schutzes vor Feuchtigkeit. Bei einer allfälligen – auch nur geringfügigen – Beschädigung dieser Drucksorten ist seitens der Bezirkswahlbehörde dafür beim Bundesministerium für Inneres unbedingt Ersatz anzufordern.

Ein Großteil der Drucksorten wird bei der kommenden Bundespräsidentenwahl – elektronisch ausfüllbar – im Internet zum Herunterladen angeboten. Die diesbezügliche Internetadresse lautet:

<http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten>

Die Drucksorten „Wahlkarten“, „Wahlkuverts“, „amtlicher Stimmzettel“, „amtlicher Stimmzettel für den 2. Wahlgang“ und Stimmzettelschablone werden im Internet nicht angeboten sein.

Wien, am 17. Februar 2010

Für die Bundesministerin:

SC Dr. Vogl